

Begründung

Allgemeiner Teil

In der CRR-BV 2021 übt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als zuständige Aufsichtsbehörde unionsrechtliche Behördenwahlrechte aus, die durch die geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024, kürzlich neu hinzugekommen sind und für die § 21b des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025, eine Ausübung durch Verordnung vorsieht. Die Ausübung der Wahlrechte erfolgt gemäß § 105 Abs. 4 BWG unter Beachtung auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Stabilität des Bankensystems.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§§ 4a und 4b):

Die Immobilienbewertung für die Zwecke der Eigenmittelunterlegung von gedeckten Schuldverschreibungen soll durch Ausübung des Behördenwahlrechts gemäß Art. 129 Abs. 3 zweiter Unterabs. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in § 4a an die Grundsystematik des § 6 Abs. 4 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, (lex specialis) angepasst werden. Das bedeutet in Folge, dass gedeckte Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des § 24 Abs. 2 PfandBG entsprechen und dabei den Marktwert der Immobilie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde legen, die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ verwenden dürfen.

Das Behördenwahlrecht in Art. 495e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 soll in § 4b ausgeübt werden. Es erlaubt den Instituten, vorübergehend weiterhin auch ECAI-Bonitätsbeurteilungen von Instituten zu verwenden, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird. Die Dauer der gewährten Übergangsfrist wird dabei auf das Vorgehen der EZB im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) abgestimmt. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation¹ ist die EZB von einer Übergangsfrist bis 1. Juli 2026 ausgegangen; eine endgültige Festlegung wurde jedoch noch nicht getroffen.

Zu Z 2 bis 6 (§ 10):

Verweisanpassungen.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 5):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, bei dem in der Verordnung BGBl. II Nr. 315/2024 Abs. 5 der vorliegenden Bestimmung irrtümlich die Absatzbezeichnung „(4)“ zugeordnet wurde.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung.

¹ https://www.bankingsupervision.europa.eu/framework/legal-framework/public-consultations/html/OND_202411.en.html (abgerufen am 23. April 2025).